

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



An das
Präsidium des Nationalrates
PARLAMENT
1010 W i e n

GEBETZENTWURF	
Z:	45 - GE 9 PO
Datum:	8. MAI 1990
	11. Mai 1990
Verteilt:	4. 5. 1990
	Dr. WS/G

L. Wüsten

Betrifft: GZ. 23 0102/2-III/3/90 - Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Im Sinne der Entschliebung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBl. Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Hobler

(Dr. Othmar Hobler)

Seitz

(Dr. Wolfgang Seitz)

25 Beilagen

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**

An das
Bundesministerium
für Umwelt, Jugend
und Familie
Franz-Josefs-Kai 51
1010 W i e n

4. 5. 1990
Dr. WS/G

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Familien-
lastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird
GZ 23 0102/2-III/3/90**

Wir danken für die Übermittlung obgenannten Gesetzentwurfes zur Stellungnahme und erlauben uns, hiezu wie folgt auszuführen:

Grundsätzlich ist zum Entwurf anzumerken, daß er ein weiteres Beispiel dafür ist, daß es entgegen allen Politikeraussagen zur Verwaltungsreform in der Praxis zu immer neuen Verbürokratisierungen in Teilbereichen kommt. Dazu kommt, daß die Anspruchsberechtigten zusätzliche Nachteile erleiden, da die Auszahlung durch das Finanzamt grundsätzlich vierteljährlich nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt und nur unter der einschränkenden Bedingung, "daß der notwendige Lebensbedarf nicht gesichert ist" über Antrag eine monatliche Auszahlung möglich ist. Über den sich daraus ergebenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand hinsichtlich Prüfung der Voraussetzungen und Entscheidung der Behörde schweigt sich der Entwurf aus.

Wie im Vorblatt zutreffend festgestellt, ist die Umstellung der Anspruchsberechtigung insoferne nicht aufkommensneutral, als es voraussichtlich zu größeren Verlagerungen aus der Selbstträgerschaft zu Lasten des Ausgleichsfonds (und in wahrscheinlich wesentlich geringerem Umfang auch umgekehrt) kommt. Wir sprechen uns mit Nachdruck dagegen aus, daß der durch die Wirtschaft ge-

- 2 -

speiste Fonds durch die Systemänderung Leistungen der Selbstträgerschaft übernimmt. Im Wege von Stichprobenerhebungen müßte es eigentlich möglich sein, die sich ergebenden Verlagerungen zu schätzen und einen entsprechenden Kostenersatz durch die Gebietskörperschaften an den Fonds vorzusehen. Zumindest kann der Umfang der Verlagerungen durch entsprechende Erhebungen im Zuge der vorgesehenen Umstellung festgestellt und in der weiteren Folge können Ausgleichsbeträge festgesetzt werden. Ohne ein solches Ausgleichssystem ist die Neuregelung abzulehnen, da eine Zweckentfremdung der Arbeitgeberbeiträge für die beitragszahlende Wirtschaft nicht akzeptabel wäre.

25 Exemplare dieses Schreibens gehen mit gleicher Post dem Präsidenten des Nationalrates zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Othmar Hobler)



(Dr. Wolfgang Seitz)